

Protokoll der 8. Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2023

Anwesend Rainer Beck
Hubert Eberle
Elke Kaiser-Gantner
Stefan Miescher
Barbara Nigg
Adrian Nüesch
Alexander Ritter

2023/57 Protokoll der 7. Gemeinderatssitzung vom 28. November 2023

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. November 2023 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2023/58 Gesuch der Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung um finanzielle Unterstützung der Wohnhäuser «Rietle» in Schaan

Sachverhalt Die Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung stellt das Gesuch, alle liechtensteinischen Gemeinden mögen jeweils CHF 25 pro Einwohner (Stand 31. Dezember 2023) zur Finanzierung des neuen Wohnhauses «Rietle» in Schaan des Heilpädagogischen Zentrums zur Verfügung stellen.

Die Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung ist eine gemeinnützige, steuerbefreite Stiftung mit Sitz in Schaan, welche den statutarischen Zweck verfolgt, Dauerwohnmöglichkeiten für Menschen mit speziellen Bedürfnissen zu schaffen, bei denen die Betreuung innerhalb des Familienverbandes nicht mehr gewährleistet werden kann. Zur Erreichung dieses Zwecks betreibt die Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung eine ausschliessliche Kooperation mit der Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein (HPZ).

Im Rahmen dieser Kooperation wurden der Um- und Neubau des Wohnhaus «Birkahus» in Mauren für insgesamt 27 betreute Bewohnende (CHF 8.5 Mio.) im Jahre 2020 umgesetzt und 2023 nun der Neubau der beiden Wohnhäuser «Rietle» in Schaan für insgesamt 24 betreute Bewohnende vornehmlich im Seniorenalter (CHF 10.5 Mio.) in Angriff genommen.

Die Finanzierung dieser beiden Projekte erfolgt in Zusammenarbeit mit weiteren liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftungen und durch Aufnahme von Fremdkapital (CHF rund 9 Mio.), wobei die Eigenmittel rund CHF 10 Mio. betragen. Die Gebäude werden dem HPZ vermietet, wobei sich die Miete an der Amortisation und der Verzinsung des Fremdkapitals orientiert und so etwa der Hälfte eines marktüblichen Mietpreises entspricht.

Die demografische Entwicklung zeigt, dass die Menschen immer länger leben und aufgrund der Förderung und des medizinischen Fortschritts auch Menschen mit Beeinträchtigungen. In den westlichen Ländern haben ein bis zwei Prozent der Bevölkerung eine geistige Behinderung oder kognitive Einschränkung. Umgerechnet auf Liechtenstein sind das 400 bis 800 Personen – und sie haben aufgrund moderner Betreuung und Pflege die gleiche Lebenserwartung wie gesunde Menschen. Heute weiss man ziemlich genau, wie viele Personen in Liechtenstein eine geistige Behinderung haben, älter als 60 Jahre sind und aller Voraussicht nach noch bei ihren Eltern wohnen – also bei Personen, die mindestens 75 bis 80 Jahre alt sind. Man kann hier von einer Grössenordnung von rund 130 Personen sprechen, welche eine Beeinträchtigung haben. Es ist folglich absehbar, dass in den kommenden Jahren ein grosser Aufnahmepressure auf die Wohnhäuser des HPZ zukommen wird. Es muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Wohnhäuser bis zum Jahre 2030 rund 100 betreute BewohnerInnen haben werden. Dies entspricht einer knappen Verdoppelung im Vergleich zum Jahr 2023.

Vor diesem Hintergrund sieht es die Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung als sehr nachhaltig an, in Liechtenstein betreute Wohnformen in Zusammenarbeit mit dem HPZ anbieten zu können. Gerade für die Menschen mit Behinderung ist es wichtig, ein Zuhause in Liechtenstein zur Verfügung zu haben, um einer Entwurzelung im Alter und damit verbundenen Desorientiertheit entgegen zu wirken. Ebenso wichtig sind die Nähe zu den Bezugspersonen (Angehörigen) und deren Besuchsmöglichkeiten sowie die Nähe zur Heimat, dem gewohnten sozialen Umfeld.

Das Sozialhilfegesetz bzw. die dazugehörige Verordnung schliesst die Finanzierung von Investitionen (Baukosten) aus (Art. 33 Abs.3 SHV), sodass das HPZ hier auf das Engagement von gemeinnützigen Stiftungen wie die Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung angewiesen ist. Das Land finanziert allerdings alle laufenden Kosten des HPZ, angefangen von den Personalkosten bis hin zu den Mietkosten. Dies gilt auch für die beiden neuen Wohnhäuser „Rietle“, welche vom HPZ gemietet werden. Der Staat finanziert jährlich rund CHF 18 Mio. an den laufenden Kosten des HPZ.

Für die Gemeinden ist es von finanziellem Nutzen, wenn Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein untergebracht werden können, da aufgrund des Sozialhilfegesetzes (Art. 24 iVm Art. 27 SHG) in diesem Falle die Kosten zu 100 % vom Staat übernommen werden (institutionelle Förderung). Fände sich kein Wohnplatz in Liechtenstein, müsste die Person im Ausland (Schweiz) untergebracht werden und die letzte Wohngemeinde müsste 50 % der entstehenden Kosten übernehmen (individuelle Förderung bzw. Klientenförderung). Bei anfallenden Kosten von rund CHF 120'000 pro Jahr und zu betreuender Person liegt der Gemeinde-Kostenanteil nach Abzug des Selbstzahleranteils (= IV) bei rund CHF 50'000 pro Jahr und Person. Zurzeit leben und wohnen 10 Personen aus Liechtenstein in schweizerischen Institutionen, so dass Stand heute jährlich rund CHF 500'000 seitens der Gemeinden in die Schweiz fließen. Es stellt sich die Frage, warum Personen aus Liechtenstein in schweizerischen Institutionen – teils seit Jahrzehnten – untergebracht sind. Die Begründung hierzu liegt im Umstand, dass der Bereich Wohnen des HPZ erst 1987 für Personen mit leichten Behinderungen eröffnet wurde und das HPZ weder fachlich noch infrastrukturell in der Lage war, Personen mit schweren Behinderungen ein Zuhause zu bieten. Dank der Unterstützung gerade durch gemeinnützige Stiftungen wie die Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung konnte dieses Manko in den vergangenen Jahren bereinigt werden und es muss in Liechtenstein niemand mehr aufgrund der Komplexität seiner Behinderung im Ausland, sprich in der Schweiz, untergebracht werden.

Eine Unterstützung der Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung soll nun nicht nur die Finanzierung der beiden im Bau befindlichen Wohnhäuser „Rietle“ sicherstellen, sondern es soll es allem ermöglichen, möglichst schnell wieder Eigenkapital aufzubauen. Somit ist gewährleistet, zusammen mit weiteren Stiftungen, auch in Zukunft Wohnmöglichkeiten angepasst an die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu errichten und so den eingangs beschriebenen Aufnahmepressure bewältigen zu können.

Nachdem der Gemeindevoranschlag für das Jahr 2024 bereits verabschiedet ist, soll ein allfälliger Investitionskostenbeitrag im Budget 2025 aufgenommen werden. Bei einem Pro-Kopf-Beitrag von CHF 25.00 und aktuell (Stand 12. Dezember 2023) 478 Einwohnerinnen und Einwohner summiert eine finanzielle Unterstützung bei CHF 11'950.00.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Gesuch der Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung um finanzielle Unterstützung der Wohnhäuser «Rietle» in Schaan zu befürworten und einen einmaligen Investitionskostenbeitrag von CHF 12'000.00 (Voranschlag 2025) zu genehmigen.

2023/59 **Entschädigung für privaten Pistendienst in der Dola und auf der Oberplanknerstrasse**

Sachverhalt Seit vielen Jahren ist die Familie Beck in Hinterplanken für die Präparierung der Skipiste in der Dola und für die Schlittenbahn auf der Oberplanknerstrasse besorgt. Der Schlepplift in der Dola ist im Besitz der Gemeinde und wird jeweils im Herbst vom Gemeindegewerbetrieb aufgestellt und im Frühling wieder abgebaut. Die Pistenpräparierung wurde bisher durch die Familie Beck mittels eines landwirtschaftlichen Fahrzeugs und einer angehängten Walzrolle vorgenommen.

Der jährliche Einsatz hängt von den Schneeverhältnissen ab und schwankt deshalb von Jahr zu Jahr beträchtlich. Für den Winter 2020/2021 wurden beispielsweise 10.5 Stunden und für den Winter 2021/2022 lediglich 7 Stunden abgerechnet. Vor vielen Jahren wurde eine mündliche Vereinbarung hinsichtlich der aufgewendeten Stunden abgeschlossen. Dabei wurde ein Stundensatz von CHF 100.00 vereinbart, der sich aus CHF 30.00 für den Personalaufwand und CHF 70.00 für den Fahrzeugaufwand zusammensetzt und entsprechend abgerechnet wird.

Im letzten Jahr hat die Familie Beck ein neues bzw. ein gebrauchtes Pistenfahrzeug auf eigene Kosten angeschafft, welches das bisherige landwirtschaftliche Fahrzeug ersetzt. Das neue Fahrzeug dient lediglich der Pistenpräparierung. Deshalb wurde die Gemeindevorsteherung angefragt, ob sich die Gemeinde an den jährlichen Fixkosten des Fahrzeuges beteilige, da der Dienst ja für die Gemeinde und deren Einwohnerschaft erbracht wird.

Die jährlichen Kosten für die Fahrzeugversicherung, MFZ-Steuer, Sonderbewilligung und die anteiligen Prüfungsgebühren des Amtes für Strassenverkehr belaufen sich auf CHF 390.00. Hinzu kommen kalkulatorische Abschreibungen und eine Vergütung für den privaten Garagenplatz, welcher das Fahrzeug benötigt. Die Gemeindevorsteherung schlägt vor, die fixen Kosten für das Pistenfahrzeug mit jährlich CHF 1'500.00 zu entschädigen. Damit sind die vorstehend aufgeführten Kosten abgegolten.

Der bisherige Stundenaufwand für die Einsatzstunden soll erhöht werden, indem der Personalaufwand von Brutto CHF 30.00 auf CHF 40.00 angehoben wird. Der variable, betriebliche Fahrzeugaufwand für Treibstoff, Fahrzeugunterhalt, etc. soll von CHF 70.00 auf CHF 80.00 erhöht werden. Der neue Stundensatz beträgt somit CHF 120.00. Die Abrechnung ist jeweils nach Abschluss der Wintersaison im Frühjahr bei der Gemeindekasse einzureichen.

Nachdem der Schlepplift in die Jahre gekommen, ist es eine Frage der Zeit, wie lange dieser noch als betriebstauglich abgenommen wird. Wie es bei einer amtlichen Ablehnung der Betriebstätigkeit des Skilifts mit dem Skigebiet Dola weitergehen wird, ist offen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, für die Pistenpräparierung des Skigebiets Dola und der Schlittenbahn von Oberplanken nach Planken an die Familie Beck (Pascal Beck, Dorfstrasse 153, Planken) eine jährliche Entschädigung für die Fixkosten in Höhe von CHF 1'500.00 zu genehmigen. Der betriebliche Stundenaufwand wird mit CHF 120.00 vergütet, welcher sich aus CHF 40.00 für das Personal und CHF 80.00 für das Fahrzeug zusammensetzt.

2023/60 Zonenplanänderung Oberloch / Plankner Grundstück Nr. 192

Sachverhalt Mit Kaufvertrag vom 10. September 2009 hat die Gemeinde Planken die damals dem Übrigen Gemeindegebiet zugeordneten Grundstücke Nr. 189, 190, 194 und 507 von einem privaten Grundeigentümer erworben. In den Kaufvertrag wurden verschiedene Klauseln bezüglich Aufpreiszahlungen bei Umzonierungen aufgenommen. So verpflichtete sich die Gemeinde Planken für den Fall, dass innert 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Verbücherung des Kaufvertrages die vertragsgegenständlichen Grundstücke in die Wohnzone umzoniert werden sollten, an den privaten Grundeigentümer diejenige Preisdifferenz zu bezahlen, die sich aus der Gegenüberstellung des festgelegten Kaufpreises zu dem zum Zeitpunkt der Umzonierung in die Wohnzone für das jeweilige Grundstück neu festzulegenden Wohnzonenpreis ergibt.

Im Jahr 2012 wurde im Rahmen des damaligen Gasthausprojekts ein Teil des 2009 erworbenen Grundstücks Nr. 190 und das gemeindeeigene Grundstück Nr. 535 mit dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 192 vereinigt und danach das gesamte Grundstück Nr. 192 zonenrechtlich in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgewidmet. Die Grenzen des Grundstücks Nr. 192 erfuhren dann im Jahr 2015 im Zusammenhang mit der Erstellung der Fusswegverbindung Unterm Rain – Auf der Egerta nochmals eine Anpassung.

Mit Schreiben vom 6. November 2023 ist nun eine Anwaltskanzlei als rechtsfreundliche Vertretung des damaligen Grundeigentümers an die Gemeindevorstellung gelangt und teilte mit, dass sie die Interessen ihres Mandanten nicht gewahrt sehe und daher der Meinung sei, dass aufgrund der Umzonierung eines Teils der ehemaligen Grundstücke und des dadurch entstandenen höheren Werts eine

Nachzahlungspflicht der Gemeinde bestehe. Anlässlich einer persönlichen Besprechung zwischen der Gemeindevorsteherung und der Rechtsvertretung wurde seitens des Rechtsvertreters dargelegt, dass der ehemalige Grundeigentümer im Falle eines Nichteintritts auf die Forderung gewillt sei, in dieser Angelegenheit gegen die Gemeinde zu klagen. Das Prozessrisiko ist für beide Seiten nicht abschätzbar und entsprechend hoch. Wie bereits eingangs erwähnt, wird im Kaufvertrag vom 10. September 2009 für eine Aufpreiszahlung eindeutig und unmissverständlich eine Umzonierung in die Wohnzone vorausgesetzt und nicht eine Umzonierung in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen oder gar allgemein in eine Bauzone. Nur bei einer allfälligen Umzonierung in die Wohnzone hätte der ehemalige Bodenbesitzer einen finanziellen Nachteil zu tragen und müsste entsprechend entschädigt werden.

Um einer allfälligen Klage entgegenzuwirken und um einen allfälligen unnötigen Zeit- und gegebenenfalls finanziellen Aufwand zu vermeiden, schlägt die Gemeindevorsteherung vor, den Flächenanteil des heutigen Grundstücks Nr. 192, welcher vom damaligen Grundstück Nr. 190 stammt, von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Reservezone umzuwidmen. Gemäss Definition von Art. 18 im Baugesetz gilt die Reservezone nicht als Bauzone. Für das geplante Gasthausprojekt hat diese Umzonierung keine Einschränkung. Es bleibt eine genügend grosse, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeordnete Fläche für die Realisierung des Gasthauses bestehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Zonenplanänderung Oberloch, Plankner Grundstück Nr. 192, zu genehmigen und die öffentliche Planaufgabe für die Zonenplanänderung durchzuführen. Dieser Beschluss wird gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1 lit. c) zum Referendum ausgeschrieben.

2023/61 **Durchleitungsrecht Abwasserleitung zulasten Plankner Grundstück Nr. 290, Kaserstra**

Sachverhalt Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 288 beabsichtigt auf seinem Grundstück im Gebiet Sauwinkel ein Einfamilienhaus zu erstellen. Kanalisationstechnisch verfügt dieses Grundstück über einen Grundstücksanschluss in die oberhalb liegende Kaserstrasse. Aufgrund der Hanglage müsste jedoch das Abwasser mittels eines Pumpsystems in den Grundstücksschacht hochgepumpt werden.

Daher ersucht der Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 288 die Gemeinde Planken als Eigentümerin des darunterliegenden Grundstücks Nr. 290 ein Durchleitungsrecht für Abwasserleitungen zu gewähren, damit das anfallende Abwasser inkl. Meteorwasser im freien Gefälle abgeführt und in die öffentliche Kanalisationsleitung der Strasse Auf der Kaserna eingeleitet werden kann. Die Leitungsführung liegt in einem Bereich, der eine allfällige Bautätigkeit auf dem Grundstück Nr. 290 nicht beeinträchtigt.

Die Einräumung der Dienstbarkeit für die Abwasserleitung soll mittels Dienstbarkeitsvertrag im Grundbuch eingetragen werden. Die Gewährung des Durchleitungsrechts erfolgt zeitlich unbeschränkt und unentgeltlich. Für die Gemeinde Planken entstehen im Zusammenhang mit der Erstellung des Dienstbarkeitsvertrags wie auch bezüglich derstellungs- und Unterhaltskosten der Abwasserleitung keine Kosten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Einräumung einer Dienstbarkeit für Abwasserleitungen zugunsten des Grundstücks Nr. 288 und zulasten des Grundstücks Nr. 290 mittels eines im Grundbuch einzutragenden Dienstbarkeitsvertrages zu genehmigen.

2023/62 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Brandschutzgesetzes

Sachverhalt Das geltende Brandschutzgesetz von 1975, LGBl. 1975 Nr. 18, ist seit dessen Erlass materiell im Wesentlichen unverändert und entspricht insgesamt nicht mehr den heutigen Anforderungen. Es soll daher modernisiert werden.

Das neue Brandschutzgesetz soll im Wesentlichen Bestimmungen betreffend den vorbeugenden Brandschutz, die feuerpolizeiliche Bewilligung, die Brandschutzkontrollen, das Kaminfegerwesen, die Organisation und Durchführung des Brandschutzes, die Brandverhütung, die Grundsätze der Kontrollpflicht sowie Straf- und Schlussbestimmungen beinhalten.

Gemäss der Brandschutzverordnung (BSchV) vom 20. Januar 2015, LGBl. 2015 Nr. 16, gelten für die vom Brandschutzgesetz erfassten Bauten, Einrichtungen, Lager und Anlagen einschlägige Normen, Richtlinien und Erläuterungen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Mit der Totalrevision des Brandschutzgesetzes soll die Regelung der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht gestrafft werden. Die periodische Kontrollpflicht soll nur noch dem Grundsatz nach im Gesetz festgelegt werden.

Die Teilung der Aufgaben zwischen Land und Gemeinden soll beibehalten werden, wobei die Gemeinden neu die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit dem Verursacherprinzip folgend weiter zu verrechnen. Die Aufsichtspflicht des Amtes für Hochbau und Raumplanung betreffend den Vollzug und die Kontrolltätigkeiten der Gemeinden soll entfallen. Damit kann ein Mehr an Effizienz erreicht und zugleich die Organisationsfreiheit und die Autonomie der Gemeinden gestärkt werden.

Das Kaminfegerwesen soll durch die Abschaffung von Kaminfegerkreisen sowie öffentlich-rechtlichen Tarifregelungen den EWR-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst sowie modernisiert und liberalisiert werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeinde Planken begrüsst grundsätzlich die Modernisierung des Brandschutzgesetzes von 1975 und befürwortet eine entsprechende Anpassung an die heutigen Anforderungen. Die Gemeinde Planken befürwortet generell die vorgesehene Stärkung der Eigenverantwortung der Eigentümer- und Nutzerschaft und die risikobasierte Ausgestaltung der periodischen Brandschutzkontrollen, womit diese markant reduziert werden.

Gemäss Art. 15 der Gesetzesvorlage «Zuständige Behörden» ist das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) die Brandschutzbehörde und für die feuerpolizeilichen Bewilligungen sowie Brandschutzkontrollen nach Art. 6 bis 9 und Art. 10 Abs. 2 dieses Gesetzes zuständig und die Gemeinden sind für die Durchführung der periodischen und ausserordentlichen Brandschutzkontrollen nach Art. 10 Abs. 1, 3 und 4 sowie für die Durchführung der Kontrollen und Reinigungen wärmetechnischer Anlagen nach Art. 13 zuständig und stellen durch geeignete Organisation den Vollzug sicher. Die Gemeinden können die Aufgaben gemeinsam erfüllen.

Für die Gemeinde Planken ist es fraglich, inwieweit es sinnvoll bzw. zweckmässig ist, dass sich das Land und die Gemeinden die Aufgaben bzw. Zuständigkeiten bezüglich des Brandschutzes teilen, dies aus den folgenden Gründen:

- Das AHR verfügt als Brandschutzbehörde über ein entsprechend ausgebildetes Personal, welches in der Regel bei den Gemeinden nicht vorhanden ist. Wie im Vernehmlassungsbericht ausgeführt, sind die Brandschutzkontrollen bei den «noch zu kontrollierenden Gebäudekategorien mit grosser Sicherheit ausschliesslich von einschlägigem Fachpersonal, das nicht auf Gemeindeebene angestellt ist», durchzuführen.

Der Aufwand für die Ausbildung als auch die Weiterbildung für eine Person je Gemeinde wäre insbesondere für kleinere Gemeinden viel zu hoch, zumal sich die Kontrollen markant reduzieren. In der Gemeinde Planken werden wahrscheinlich nur einzelne Gebäude der periodischen Kontrollpflicht unterliegen. Wir finden es unverhältnismässig, dafür den Vollzug durch eine geeignete Organisation sicherzustellen.

- Das AHR als Brandschutzbehörde erteilt in der Regel im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sämtliche feuerpolizeiliche Bewilligungen und führt nach Fertigstellung des Bauvorhabens die brandschutztechnische Abnahmekontrolle durch. Sämtliche diesbezügliche Akten sind beim AHR archiviert. Die Gemeinden verfügen somit für die periodischen Brandschutzkontrollen über keine objektbezogenen, brandschutztechnischen Unterlagen. Ohne solche Unterlagen kann eine periodische Brandschutzkontrolle nicht seriös und fachgerecht durchgeführt werden.

Die Gemeinde Planken spricht sich dagegen aus, dass den Gemeinden bezüglich Brandschutz Zuständigkeiten zugeteilt werden, bei welchen dem Gesetzgeber im Vorneherein schon bewusst ist, dass zur Erfüllung dieser Aufgaben in der Regel das fachlich ausgebildete Personal fehlt bzw. es unverhältnismässig ist, solches Personal auszubilden. Unser Vorschlag ist, die Zuständigkeit für Brandschutzkontrollen generell beim AHR anzusiedeln. So kann eine landesweite geeignete Organisation aufgebaut werden, womit insbesondere eine seriöse und fachlich fundierte Durchführung von Brandschutzkontrollen sichergestellt wird. In diesem Fall ist eine zentralisierte Organisation auch kostengünstiger.

Mit dem neuen Brandschutzgesetz ist vorgesehen, auch das Kaminfegerwesen zu modernisieren und zu liberalisieren, indem die Kaminfegerkreise abgeschafft und die öffentlich-rechtlichen Tarifregelungen den EWR-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Gemeinde Planken ist der Ansicht, dass die Kaminfeger einen wichtigen Teil zum hohen Standard der brandschutztechnischen Sicherheit beitragen und sich die Einteilung des Landes Liechtenstein in Kaminfegerkreise aus organisatorischer Sicht bewährt hat. Durch Einteilung in Kaminfegerkreise können die Kontrollen und Reinigungen der Feuerungsanlagen sowie die Überprüfung der zulässigen Schadstoffemissionen nach der Luftreinhalteverordnung schlank und speditiv organisiert und ausgeführt werden. Daher spricht sich die Gemeinde Planken, wie dies in den umliegenden Ländern Schweiz, Österreich und Deutschland auch praktiziert wird, für die Beibehaltung der Kaminfegerkreise aus.

Aus dem Gesetzestext sind viele Punkte für die Durchführung der periodischen Brandschutzkontrollen nicht ersichtlich, da diese erst in der Verordnung geregelt werden sollen. Falls die Zuständigkeit für die Durchführung der periodischen Brandschutzkontrollen bei den Gemeinden bleiben sollte, was jedoch seitens der Gemeinde Planken aus oben genannten Gründen ausdrücklich abgelehnt wird, ist es der Gemeinde Planken ein Anliegen, vor der Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Verordnung dazu Stellung nehmen zu können.

Die Gemeinde Planken bedankt sich bei der Regierung für die Ausarbeitung des Vernehmlassungsberichts und bittet um Kenntnisnahme des Gemeinderatsbeschlusses. Bezüglich der Regelung der Zuständigkeiten bei Brandschutzkontrollen hoffen wir auf eine Umsetzung unseres Vorschlags.

2023/63 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Treuhänderschaftsrechts

Sachverhalt Treuhänderschaften (Trusts) nach liechtensteinischem Recht sind in jüngster Vergangenheit verschiedentlich in Kritik geraten. Aus Anlass dieser Kritik, die sich im Wesentlichen auf die Rechtsprechung der liechtensteinischen Höchstgerichte und deren Auslegung des Rechts über die Treuhänderschaften bezog, hat die Regierung das Trustrecht näher untersucht und möglichen Verbesserungsbedarf gemeinsam mit Vertretern des Marktes und der Wissenschaft evaluiert.

Es werden in der Gesetzesvorlage verschiedene Bereiche behandelt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dieser Vorlage insbesondere eine wirksame und durchgehende Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Treuhänders sichergestellt und in der Literatur im bisherigen Recht geortete mögliche Kontrolldefizite ausgeschlossen werden sollen. Durch eine wirksame Trust Governance sollen letztlich die internationale Anerkennung der liechtensteinischen Treuhänderschaft gestärkt und mögliche Risiken der Anfechtung vermieden werden. Die Treuhänderschaft ist ein attraktives Instrument zur Vermögensplanung und sollen die vorgeschlagenen Verbesserungen letztlich dazu beitragen, dass sich die liechtensteinische Treuhänderschaft weiterhin einer entsprechenden Beliebtheit erfreut.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.


